



Merkblatt zum Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

1. Rauchfreie Gaststätten

Nach dem Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (NRSRG) sind Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes rauchfrei. Das Gesetz verweist für den Begriff der Gaststätten insofern auf die Vorgaben des Gaststättengesetzes. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind alle auf Dauer oder vorübergehend (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen) betriebenen Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Straußwirtschaften, Diskotheken, (Steh)Café's, Kantinen, Vereinslokale, Clubs, Imbisse, Bars, Shisha-Bars und vergleichbare Einrichtungen. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an. Maßgeblich ist, dass Speisen und/oder Getränke mit der Absicht der Gewinnerzielung abgegeben werden.

2. Wasserpfeifen/Shishas

Da sich Rauchen aus dem Anzünden und/oder „Am-Brennen-Halten“ von Tabakerzeugnissen mit einer entsprechenden Beeinträchtigungen durch den Tabakrauch der Umgebung ergibt (Passivrauchbelastung), fällt auch das Rauchen von Wasserpfeifen und Shishas unter die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

3. Möglichkeiten der Raucherlaubnis

Einraumgaststätte:

Die Betreiber einer Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² kann das Rauchen erlauben. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind,

- dass in der Gaststätte keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden und
- über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise, insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte, informiert wird.



Gaststätte mit mehreren Räumen:

Die Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann das Rauchen in einzelnen Nebenräumen erlauben; dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass

- die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Nebenräumen mit Raucherlaubnis nicht größer sind als in den übrigen rauchfreien Gasträumen und
- über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise, insbesondere im Eingangsbereich der Nebenräume, informiert wird.

4. Abgrenzung Hauptraum/Nebenraum

Neben der Vorgabe des Nichtraucherschutzgesetzes, dass der Raum, in dem geraucht werden kann, nach der Grundfläche und der Anzahl der Sitzplätze nicht größer sein darf als die übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räume, ist auch zu beachten, dass es sich um einen Nebenraum handeln muss.

Nebenräume, in denen das Rauchen erlaubt wird, müssen untergeordnete Räume sein. Regelhaft ist der Hauptraum der Gaststätte der Raum, in dem sich der ständige Thekenbetrieb befindet und der täglich genutzt wird. Werden jedoch mehrere Räume gleichermaßen und täglich bewirtschaftet, kann der kleinere Raum zum Raucherbereich erklärt werden, auch wenn sich dort eine Theke befindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zweifelsfall eine Entscheidung aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu treffen ist.

5. Trennwände

In den Nichtraucherbereich der Gaststätte soll kein Rauch aus dem Nebenraum eindringen. Das Gesetz sieht hierzu vor, dass das Rauchen in Gaststätten nur in Nebenräumen erlaubt werden kann, wenn diese durch ortsfeste Wände abgetrennt sind. Eine angemessene Abtrennung sind Wände und eine Tür, die in der Regel geschlossen ist. Vorhänge, bewegliche Stell- oder Faltwände o.ä. sind nicht ausreichend, um die gesetzliche Vorgabe der abgetrennten Räume zu erfüllen.

6. Einfach zubereitete Speisen

Durch den gewählten Begriff der einfach zubereiteten Speisen wird es den Betreiberinnen und Betreibern von Gaststätten ermöglicht, als untergeordnete Nebenleistung kleine Speisen anzubieten, die für den Bereich der getränkegeprägten Kleingastronomie typisch



sind.

Hierzu zählen Brezeln, Salzgebäck, belegte Brote oder Brötchen, gekochte Eier, kalte oder warme Würstchen oder Frikadellen und vergleichbare einfache Speisen. Dagegen handelt es sich z.B. bei Kuchen, Speiseeis, Salaten, Schnitzeln, Pommes frites und Pizzen nicht mehr um einfache Speisen im Sinne dieser Regelung.

Darüber hinaus darf das Verabreichen von Speisen nur als untergeordnete Nebenleistung zum Getränkeverkauf erfolgen, d.h., die Gaststätte muss von ihrer Angebotsstruktur her zur getränkegeprägten Kleingastronomie gehören, die in erster Linie zum Genuss von Getränken aufgesucht wird und in der Speisen eine untergeordnete Rolle spielen. Das Verabreichen von Speisen darf daher nicht prägend für den Gaststättenbetrieb sein; werden Speisen auf Speisekarten aufgeführt oder wird ein Stammessen angeboten, so kann nicht mehr von einer untergeordneten Nebenleistung gesprochen werden.

7. Anmerkung

Sofern bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ist dies vorab beim städtischen Bauamt anzuzeigen.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 – 12 2426/2438
Telefax 06131 – 12 30 10
E-Mail-Adresse: gaststaetten@stadt.mainz.de